



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Wirtschafts-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsangelegenheiten	20.11.2012	
Verwaltungsausschuss	03.12.2012	
Rat der Stadt Esens	17.12.2012	

Betreff:

Änderung der Kurbeitragssatzung - Anträge des Kurvereins vom 1.8.12 und 11.9.12

Sachverhalt:

1. Antrag des Kurvereins vom 1. August 2012 auf Einführung eines Winterkurbeitrages

Der Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. beantragt, den Winterkurbeitrag einzuführen, da die zweite und damit letzte Phase der Renovierungsarbeiten der Nordseetherme im November 2012 starten und im März 2013 beendet sein würde.

Mit Satzung vom 14.09.2009 war erstmals der Winterkurbeitrag (1.11. bis 31.12. und 1.1. bis 14.3.) zum 15.03.2010 eingeführt (§ 4 der Kurbeitragssatzung) worden. In der Folge waren sich die Gremien sowohl des Kurvereins als auch der Stadt einig, dass bei Einführung einer Winterkurkarte ein Mehrwert für die Gäste klar erkennbar sein müsse. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Angebotes wäre die Nordseetherme, ergänzt durch zusätzliche Angebote des Handels und der Gastronomie. Leider hatten sich die Sanierungs- bzw. Qualifizierungsarbeiten an der Nordseetherme jedoch verzögert. Aus diesem Grund wurde der Winterkurbeitrag am 20.9.2010 noch vor seiner ersten Erhebung wieder aus der Satzung herausgenommen.

Mit der in diesen Tagen beginnenden Bauphase wird die wesentliche Grundlage für ein qualifiziertes Winterangebot geschaffen. Die Winterangebote des Handels und der Gastronomie, aber auch des Kurvereins sollten aufgezeigt werden, um eine Akzeptanz des Winterkurbeitrages sowohl bei den Gästen als auch bei den Wohnungsgebern zu erreichen. Gleichzeitig wäre dies eine Hilfestellung für den Kurverein selbst, den Kurbeitrag als seine wichtigste Einnahmequelle für die Fremdenverkehrseinrichtungen aktiv argumentieren zu können.

Die Realisierung der Winterangebote unter den genannten Voraussetzungen rechtfertigt den Winterkurbeitrag. Er ist in der anliegenden Satzung berücksichtigt.

2. Antrag des Kurvereins vom 11. September 2012 auf Erhebung der Kurbeiträge pro Tag

Der Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. beantragt, ab 15. März 2013 den Kurbeitrag nicht mehr nach der Anzahl der Übernachtungen, sondern pro Tag zu erheben.

Mit Satzung vom 15.12.2003 war die Berechnung des Kurbeitrages für Übernachtungsgäste nach der Anzahl der Übernachtungen festgeschrieben worden (§ 6 Satz 2 der Kurbeitragsatzung). Damit wurde bewirkt, dass Anreisetag und Abreisetag zusammen als 1 Tag gerechnet werden.

Der Kurverein beobachtet ein geändertes Reiseverhalten der Gäste hin zu Kurzaufenthalten. Fremdenverkehrseinrichtungen würden vermehrt schon vor Bezug und nach Räumung des Urlaubsquartiers genutzt. Damit wäre der Kurbeitrag sowohl am Anreise- als auch am Abreisetag gerechtfertigt.

Am Anreisetag ist dies wohl nach allgemeiner Lebenserfahrung gegeben. Ein Aufenthalt am Abreisetag mit objektiver Möglichkeit zur Nutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen ist ebenfalls zu bejahen. Ob dies tatsächlich so genutzt wird, sei dahingestellt.

Rechtlich ist die Erhebung von Kurbeiträgen für den Anreisetag und für den Abreisetag als jeweils volle Beitragstage zulässig.

Der Verwaltung ist keine Kommune bekannt, die die beantragte Abrechnungsweise umsetzt. In einem Fall ist die Abrechnung nach Tagen in der Diskussion. Bei Gästen als auch bei Vermietern werden Widerstände gegen die Abrechnungsweise erwartet. Damit einhergehend könnte ein Imageverlust drohen.

Die Änderung der Beitragsberechnung nach Tagen ist in der anliegenden Satzung berücksichtigt.

Die mit dieser Änderung zu führenden Abstimmungsgespräche sollten dem Antragsteller überlassen bleiben.

3. Erläuterungen zu den Regelungen der anliegenden 3. Änderungssatzung

Zu den Ziffern 1., 2. und 3.: Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 4.: Beitragspflicht gekoppelt an Unterkunftsnahme

Mit Gesetz vom 9.12.2011 wurde § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) geändert. Erstmals haben die Kommunen jetzt eine Grundlage, Kurbeiträge von Tagesgästen nicht mehr erheben zu müssen. Vorher mussten alle relevanten Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhielten, zu Kurbeiträgen herangezogen werden. Mit vertretbaren Mitteln ist das in einer Festlandskommune nicht erreichbar. Die neue Regelung ermöglicht die Kurbeitragspflicht an die Unterkunftsnahme zu binden.

Nach altem Recht war der Vollzug der Satzung dem Grunde nach angreifbar, da ein Tagesgast, der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht nutzte, nicht zum Kurbeitrag herangezogen wurde. Dass der Aufwand, "seiner habhaft" zu werden, praktisch nicht möglich war bzw. nicht im Verhältnis zum Erfolg gestanden hätte, stand im Gegensatz zur eigentlichen Verpflichtung, ihn heranzuziehen.

Mit vertretbarem Aufwand ist es beispielsweise den ostfriesischen Inseln möglich, Tagesgäste zu erfassen, denn der Kurbeitrag wird bereits mit der Fährüberfahrt gelöst.

Ein finanzieller Nachteil entsteht dem Kurverein durch den Verzicht auf die Veranlagung der Tagesgäste nicht, denn der Tageskurbeitrag wurde mit dem Eintritt in kostenpflichtige Fremdenverkehrseinrichtungen abgegolten. Diese Einnahmen bleiben nach wie vor.

Problematisch war bislang, wenn jemand als Tagesgast (oder auch aus Nachbarkommunen, die keinen Kurbeitrag erheben) eine vollwertige Nordsee-ServiceCard beanspruchte, um Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Diesem Anspruch wird jetzt die Grundlage entzogen.

Zu Ziffer 5.: Beitragshöhe, Winterkurbeitrag

Mit dieser Änderung wird der Antrag des Kurvereins vom 1.8.2012 umgesetzt.

Die bisherige Kurbeitragszeit 15. März bis 31. Oktober wird Hauptsaison, der "Winterkurbeitrag" wird in der übrigen Zeit, also 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember erhoben. Die Beitragssätze sind mit 2,50 € / 1,10 € für Erwachsene / Kinder in der Hauptsaison sowie 1,00 € / 0,50 € in der übrigen Zeit unverändert gegenüber der 2009 gewählten Staffelung. Zweitwohnungsinhaber sind künftig verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu zahlen. Bislang waren Zweitwohnungsinhaber lediglich verpflichtet, nach tatsächlicher Aufenthaltsdauer Kurkarten zu lösen.

Zu Ziffer 6.: Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

Mit dieser Änderung wird der Antrag des Kurvereins vom 11.9.2012 umgesetzt.

Der bisherige Satz 2 entfällt. Die Abrechnungsweise nach Tagen wird im neuen Satz 2 klargestellt.

Satz 3 enthält die Klarstellung für den unterjährigen Erwerb / Rechtsbegründung bei Jahreskurbeiträgen.

Zu Ziffer 7.: redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 8.: Beitragserhebung

Die Heranziehung der Zweitwohnungsinhaber zu Jahreskurbeiträgen wird durch die Samtgemeindeverwaltung durch Bescheid erfolgen müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 3. Änderung Kurbeitragssatzung der Stadt Esens wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Esens, den 08.11.2012

(Reinhard Feldmann)

Abstimmungsergebnis:

	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss			
VA			
Rat			

Anlagenverzeichnis:

Anlagen Vorlage ST_157_2012